

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt. Der Oberbürgermeister. 99111 Erfurt

Fraktion CDU  
Frau Pietsch  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 0968/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; „Standorte Altkleidercontainer in Erfurt“: öffentlich

Sehr geehrte Frau Pietsch,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

### 1. Wie viele Altkleidercontainer privater Betreiber sind derzeit im Stadtgebiet Erfurt aufgestellt bzw. stehen die Altkleidercontainer grundsätzlich auf städtischen Grundstücken?

Auf öffentlichen Flächen wurden bislang 188 Erlaubnisse nach der Sondernutzungssatzung für die Aufstellung von Altkleidercontainer erteilt. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl von Altkleidercontainern, die auf privaten Flächen stehen. Die Anzahl der Container auf privaten Flächen ist der Stadt nicht bekannt, da die Aufstellung solch eines Containers nicht anzeigepflichtig ist, lediglich die Sammlung.

### 2. Besteht die Möglichkeit, die Standplätze der privaten Altkleidercontainer in städtische Verantwortung zu überführen, um eine regelmäßige und ordnungsgemäße Leerung sowie die Sauberkeit der Standorte sicherzustellen?

Das Betreiben der Altkleidercontainer in städtischer Verantwortung wäre grundsätzlich möglich. Aktuell werden jedoch durch das Fachamt Möglichkeiten geprüft, wie in der Stadt Erfurt die Sammlung von Alttextilien organisiert werden kann, damit Überfüllungen und Nebenablagerungen verhindert werden können. Dies erfolgt in Absprache bzw. Zusammenarbeit mit den caritativen Sammlern der Altkleider.

### 3. Besteht die Möglichkeit, bei ständigen Verschmutzungen der Standorte und unregelmäßiger Entleerung, den Betreibern, diese Standorte zu entziehen?

Sofern die Aufsteller ihren Verpflichtungen im Rahmen der Aufstellung der Altkleidercontainer nicht in ausreichendem Maß nachkommen, besteht die Möglichkeit des Widerrufs der erteilten Erlaubnis. In diesem Zusammenhang

Seite 1 von 2

muss auch darauf hingewiesen werden, dass an den jeweiligen Standorten teilweise Verschmutzungen (z.B. Sperrmüll) feststellbar sind, die nicht dem Aufsteller zuzurechnen sind. Diese werden nach Bekanntwerden immer kurzfristig als sogenannte wilde Ablagerungen beraäumt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn